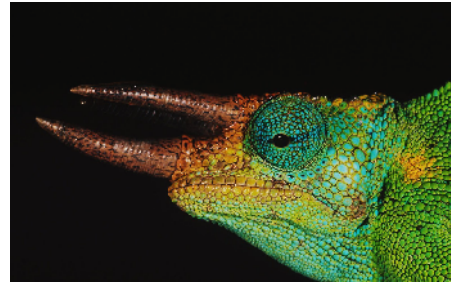


Exotische Tiere und Pflanzen: SCHUTZ, INVASIVARTEN und GESUNDHEITSASPEKTE



Inhalt

1. Überblick

2. Haltung und Pflege von Tieren und Pflanzen

2.1 Angemessene Pflege für lebende Exemplare: die Verantwortlichkeit von Händlern und Haltern

2.2 Informationsquellen

2.3 Artenhandbücher, Publikationen und Pflegehinweise

2.4 Tierschutz in den EU-Mitgliedsstaaten

3. Transport von lebenden Tieren und Pflanzen

3.1 IATA Regelungen

4. Dauerausstellungen von lebenden Tieren und Pflanzen

5. Temporäre Zurschaustellung von lebenden Tieren und Pflanzen bei Messen und Ausstellungen

6. Invasive Tier- und Pflanzenarten

6.1 Regelungen, die auf Invasivarten bezogen sind

7. Sicherheit von Tieren und Menschen

7.1 Haltung von gefährlichen oder giftigen Tieren

7.2 Krankheitsübertragung von Tieren auf Menschen

1. Überblick

Personen, die mit dem Handel von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten und der Haltung von lebenden Tieren und Pflanzen zu tun haben, sind dafür verantwortlich und gesetzlich verpflichtet, sich in angemessener Weise um die Exemplare zu kümmern, die sie besitzen, erwerben oder verkaufen. Diese angemessene Pflege soll Folgendes verhindern:

- Unnötige Sterblichkeit und Leiden von lebenden Tieren.
- Schaden an der einheimischen Flora und Fauna durch das Eindringen von exotischen Invasivarten.
- Potentielle Gesundheitsrisiken durch das Entlaufen von gefährlichen und / oder giftigen Exemplaren.
- Die Übertragung von Krankheiten von Tieren auf Menschen.

Die Sorgfaltspflicht bezieht sich besonders auf lebende Pflanzen und Tiere und andere Exemplare, die als Krankheitsüberträger auf Menschen und Haustiere wirken können (zum Beispiel Fleisch, Samen oder unbearbeitetes Holz). Die intensive Behandlung dieser Problematik sprengt den Rahmen dieser Internet-Seite, aber dieses Faktenblatt soll eine kurze Einführung in einschlägige Regelungen und in einige der Anforderungen geben, die erfüllt werden müssen.

Gesetzliche Regelungen zum Tierschutz, zu Invasivarten und zu Aspekten der Sicherheit für Menschen finden sich auf internationalem, europäischem und nationalem Niveau (Tabelle 1). Die Gesetzgebung in diesem Bereich ist häufig komplex, variiert von Land zu Land, von Art zu Art und von Krankheit zu Krankheit. Sobald es um spezielle Situationen geht, muss die exakte gesetzliche Regelung und die entsprechende Behörde kontaktiert werden, die für den betreffenden Ort zur betreffenden Zeit zuständig ist. Diese Behörde muss nicht notwendigerweise im gleichen Ministerium beheimatet sein, wie die Vollzugsbehörde und die Wissenschaftliche Behörde von CITES.

Ein TRAFFIC Europe Dokument – www.eu-wildlifetrade.org

TRAFFIC Europe ist Teil des international TRAFFIC Netzwerkes, das den Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten untersucht, überwacht und dokumentiert um sicherzustellen, dass der Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten nachhaltig ist und nicht zu deren Bedrohung führt. TRAFFIC ist ein gemeinsames Programm von WWF und IUCN - Weltnaturschutzunion. (Adresse: 90 Bd. E. Jacquain, B-1000 Bruxelles, Belgien)

Tabelle 1. Wichtige Gesetze und Regelungen mit Bezug zu Tierschutz, Invasivarten und Aspekten der Sicherheit für Menschen

	Tierschutz	Invasivarten	Aspekte der Sicherheit für Menschen
EG Verordnungen	Art 4.1 (c), 4.2 (b), 4.6 (c) and 9.4 der <i>Verordnung (EG) n° 338/97</i> <i>Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates</i> vom 22. Dezember 2004 (zur Änderung der <i>Richtlinien 64/432/EWG</i> und <i>93/119/EG</i> und der <i>Verordnung (EG) Nr. 1255/97</i>) <i>Richtlinie 91/628/EG</i> des Rates vom 19. November 1991 <i>Richtlinie 95/29</i> vom 29. Juni 1995 (zur Änderung der <i>Richtlinie 90/628/EWG</i>) <i>Richtlinie 99/22/EG</i> des Rates vom 29 März 1999	Art 4.6 (d) der <i>Verordnung (EG) n° 338/97</i> Art 11 der <i>EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)</i> Art 22 der <i>EG-Richtlinie zum Schutz von Habitaten und wildlebender Fauna und Flora (92/43/EWG)</i>	<u>Schutz vor der Übertragung von Tierkrankheiten:</u> <i>Richtlinie 89/662/EWG</i> des Rates vom 11. Dezember 1989 <i>Richtlinie 90/425/EWG</i> des Rates vom 26. Juni 1990 <i>Richtlinie 91/496/EWG</i> des Rates vom 15. Juli 1991 (zur Änderung der <i>Richtlinien 89/662/EWG, 90/425/EWG</i> und <i>90/675/EWG</i>) <i>Richtlinie 92/65/EWG</i> des Rates vom 13. Juli 1992 (geändert durch <i>Verordnung (EG) Nr. 998/2003</i> des Europäischen Parlaments und des Rates) <i>Richtlinie 96/43/EG</i> vom 26. Juni 1996 (zur Änderung und Konsolidierung der <i>Richtlinie 85/73/EWG</i> und zur Änderung der <i>Richtlinien 90/675/EWG</i> und <i>91/496/EWG</i>) <i>Verordnung (EG) Nr. 998/2003</i> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zu den Vorgaben zur Tiergesundheit, anwendbar auf nicht kommerziellen Handel von Haustieren, und zur Änderung der <i>Richtlinie 92/65/EWG</i> <i>Richtlinie 97/78/EWG</i> des Rates vom 18. Dezember 1997 <i>Richtlinie 1999/67/EG</i> vom 28. Juni 1999 (zur Änderung der <i>Richtlinie 93/49/EWG</i>) <i>Entscheidung 2001/383/EG</i> der Kommission vom 3. Mai 2001 (zur Änderung der <i>Entscheidung 2000/666/EG</i>) <i>Verordnung (EG) Nr. 1802/2002</i> der Kommission vom 10. Oktober 2002 (zur Berichtigung der <i>Verordnung (EG) Nr. 1282/2002</i> zur Änderung der Anhänge der <i>Richtlinie 92/65/EWG</i>) <u>Schutz vor der Übertragung von Pflanzenkrankheiten:</u> <i>Richtlinie 93/50/EWG</i> der Kommission vom 24. Juni 1993 <i>Richtlinie 95/44/EG</i> der Kommission vom 26. Juli 1995 <i>Richtlinie 2000/29/EG</i> des Rates vom 8. Mai 2000 <i>Verordnung (EG) Nr. 882/2004</i> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 Berichtigung zur <i>Verordnung (EG) Nr. 882/2004</i> des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 <i>Richtlinie 2005/15/EG</i> des Rates vom 28. Februar 2005 (zur Änderung des Anhangs IV der <i>Richtlinie 2000/29/EG</i>) <i>Richtlinie 2005/16/EG</i> der Kommission vom 2. März 2005 (zur Änderung der Anhänge I bis V der <i>Richtlinie 2000/29/EG</i> des Rates)
Europarat	Europäische Konvention über den Schutz von Haustieren (1992)	<i>Empfehlung Nr. R(84)14 (1984)</i> des Komitees der Minister an den Europarat	

	Europäische Konvention über den Schutz von Tieren während des internationalen Transports (überarbeitet) (2004)	Art. 11.2.b der Berner Konvention Empfehlungen Nr.57 (1997) und 77 (1999) des Ständigen Ausschusses der Berner Konvention	
Andere Internationale Regelungen	Übereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten wildlebender Tiere und Pflanzen (CITES)	IUCN Richtlinien zur Verhinderung von Biodiversitätsverlust, der durch fremde Invasivarten hervorgerufen wird	Internationaler Tiergesundheitscode und Internationaler Gesundheitscode für aquatische Tiere (OIE)
	Internationaler Tiergesundheitscode, Kapitel 1.4. (OIE)	Entscheidungen 11.64, 11.100 und 11.115 von CITES	
	Verordnungen der Internationalen Lufttransportvereinigung (IATA)	Art. 8(h) und Entscheidung VI/23 der Biodiversitätskonvention CBD)	
Nationale gesetzliche Regelungen	<u>In den meisten Mitgliedsstaaten:</u> Code gegen Grausamkeit und/oder Tierschutzcode	<u>In den meisten Mitgliedsstaaten:</u> Nationale Gesetzgebung mit Bezug auf die Freilassung fremder Invasivarten	<u>In jedem Mitgliedsstaat:</u> Nationale Gesundheits-, Sicherheits-, Tiermedizin-, und Pflanzenhygiene-Gesetzgebung

2. Haltung und Pflege von Tieren und Pflanzen

2.1 Angemessene Pflege für lebende Exemplare: die Verantwortlichkeit von Händlern und Haltern

Obwohl die EG-Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (siehe auch [Gesetzgebung/ International](#)) sich vorwiegend mit dem Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in die, aus der und innerhalb der EU beschäftigen, enthalten sie auch Bestimmungen zur Haltung und Pflege von lebenden Exemplaren von Arten, die in Anhängen A, B, C oder D (Artikel 9.4 der *Verordnung (EG) Nr. 338/97*) aufgeführt sind. Personen, die beispielsweise lebende Exemplare von Arten verkaufen, die in den Anhängen der *Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates* gelistet sind, müssen sicherstellen, dass sich der Empfänger über die biologischen und verhaltensbedingten Anforderungen der betreffenden Art im klaren ist, und er in der Lage ist, sich um das betreffende Exemplar in angemessener Art und Weise zu kümmern. Diese Bestimmungen sind vor allem entwickelt worden, um den Tierschutz zu berücksichtigen, sind aber auch auf der Grundlage von Artenschutzüberlegungen entstanden und tragen damit zum langfristigen Überleben von lebenden Tieren und Pflanzen in Gefangenschaft bei, indem sie die Nachfrage nach und Druck auf Wildarten verringern.

2.2 Informationsquellen

Im Laufe des letzten Jahrzehnts ist eine große Palette an Spezialliteratur bezüglich der physiologischen und Verhaltensansprüche in Sachen Nahrung, Platz, Temperatur, Feuchtigkeit und vieler anderer Faktoren erschienen. Regierungseinrichtungen, gewerbliche Vereinigungen und Hobby-Gruppen haben Spezialliteratur und Magazine sowie Pflegeanweisungen für bestimmte Tier- und Pflanzengruppen (beispielsweise Schlangen) oder ausgewählte Arten (zum Beispiel für *Iguana iguana*) hergestellt. Im Allgemeinen liefern diese Materialien Hintergrundinformation über die Biologie der Art (Verbreitung, natürliches Habitat, Ökologie, Verhalten und andere Themen), und schließen auch Informationen und Ratschläge mit Bezug auf Pflege der betreffenden Exemplare in Gefangenschaft ein (zum Beispiel Ansprüche an die Größe und Ausgestaltung des Raums, an den Boden für Pflanzen, an Nahrung und Nährstoffe, Temperatur, Beleuchtung und Luftfeuchtigkeit, Verhalten, Krankheiten und anderes).

2.3 Artenhandbücher, Publikationen und Pflegeanleitungen

Auf dieser Internet-Seite können Sie eine Reihe wichtiger Internet-Links zu derartigen Informationsmaterialien finden, die im Internet verfügbar sind, sowie zu den Internet-Seiten anderer relevanter Organisationen (siehe [Links](#)). Im Folgenden werden einige ausgewählte Beispiele solcher Informationsquellen und einschlägiger Veröffentlichungen kurz dargestellt, die für Händler und Halter verfügbar sind:

- In Deutschland hat das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft einen [Ratgeber](#) für die Haltung und Pflege von einigen Tiergruppen veröffentlicht, zum Beispiel für Reptilien, Amphibien, Papageien und Greifvögel. Die [Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde](#)

[\(DGHT\)](#) und der [Verband Deutscher Vereine für Aquarien- und Terrarienkunde e. V. \(VDA\)](#) haben zusätzliche Ratgeber für Urodelen, Amphibien und Fischarten entwickelt.

- Die [Internationale Herpetologische Gesellschaft](#) gibt Ratschläge zur Haltung von Schlangen sowie spezielle Ratschläge zur Haltung des Leopardengeckos (*Eublepharis macularius*) (Haltungsraum, Nahrung, Züchtung, Aufzucht von Jungtieren und Käfigreinigung).
- [Docslaw Seaworld](#) haben Material (in Deutsch und Englisch) über Seepferdchen und Seenadeln zusammengestellt, einschließlich grundsätzlicher Überlegungen wie zum Beispiel Beckengröße und Beckenausgestaltung, Wasserqualität, Strom, Licht, Temperatur, Sicherheit, Nahrung, andere Organismen im Becken, den Kauf von Seepferdchen und eine Checkliste für Becken zur Haltung von Seepferdchen und Seenadeln. Darüber hinaus gibt es allgemeine und biologische Informationen sowie detaillierte Anweisungen zur Zucht von Seepferdchen.
- Die [Britische Kakteen- und Sukkulenten - Gesellschaft](#) erklärt, wie Kakteen und Sukkulenten gezüchtet werden sollten und spricht Themen an, wie Kultivierung, Eintopfen und Umtopfen, Gießen, geeignete Orte für die Kakteenzucht, Schädlinge und Krankheiten. Spezifische Ratschläge werden Menschen gegeben, die diese Pflanzen aus Samen ziehen wollen (Informationen einschließlich Behältnissen, Kompost, Aussaat, Vermehrung, Behandlung während und nach der Keimung, Ausstechen, Pflege der Setzlinge im Winter und Schädlinge).
- Die niederländische Internet-Seite [Aquariumhobby](#) verfügt über eine Datenbank, die artenspezifische Hintergrundinformationen liefert und auch Hinweise zu Pflegeanforderungen für eine Vielzahl von Fischarten und anderen Tierarten gibt, die in Meeresaquarien gehalten werden.
- Die niederländische [Pakara](#) Internet-Seite bietet ähnliche Informationen für eine Anzahl von Papageienarten.

2.4 Tierschutz in den EU-Mitgliedsstaaten

Die meisten EU-Mitgliedsstaaten verfügen über eine nationale Gesetzgebung, die den Tierschutz und die Haltung und Pflege von lebenden Tier- und Pflanzenarten abdeckt. In einigen Mitgliedsstaaten müssen gewerbliche Züchter und Händler ihre Kenntnisse über und Erfahrung mit der Haltung und der Pflege der betreffenden Tier- und Pflanzenarten nachweisen, bevor sie die Erlaubnis erhalten, diese Arten zu züchten oder mit ihnen zu handeln.

3. Transport von lebenden Tieren und Pflanzen

Personen, die mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten handeln, sind meistens auch mit dem Transport von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten beschäftigt. Es gibt viele darauf bezogene Tier- und Pflanzenschutzbelange, hauptsächlich bezogen auf die Sterblichkeit von Exemplaren während langer Transportstrecken, durch Wartezeiten oder durch andere Transportaktivitäten. Hohe Sterblichkeitsraten beim Transport können zu erhöhten Beschaffungsmengen führen, um die Transportverluste auszugleichen und um die Nachfrage des Marktes zu sättigen. Daher beziehen sich einige Gesetze direkt auf dieses Thema und setzen Minimalanforderungen fest, die beim Transport von Tieren und Pflanzen eingehalten werden müssen.

Der Artikel 9.5 der [Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates](#) legt fest, dass jedes lebende Exemplar, das in die, aus der oder innerhalb der Europäischen Gemeinschaft transportiert wird, oder in einer Transit- oder Transportmittelübergangsperiode gehalten wird, auf eine Art und Weise auf den Transport vorbereitet, bewegt und gepflegt werden muss, die das Risiko einer Verletzung, eines gesundheitlichen Schadens oder grausamer Behandlung minimiert. Im Falle von Tieren muss ein Transport unter Beachtung der Gesetzgebung der Europäischen Gemeinschaft bezüglich des Tierschutzes während des Transports geschehen. Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen der EU sind:

- [Verordnung \(EG\) Nr. 1/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 über den Tierschutz während des Transports und ähnliche Vorgänge und in Anpassung der Richtlinie 64/432/EWG und der Verordnung \(EG\) Nr. 1255/97](#)

Der Transport von lebenden Exemplaren war von jeher ein wichtiges Thema der CITES-Vertragsstaaten, seit die Konvention in Kraft ist. [Richtlinien für den Transport und die Vorbereitung zum Transport von lebenden Tieren und Pflanzen](#) aus freier Natur wurden bereits 1979 entwickelt. Diese Richtlinien sind jedoch seither nicht aktualisiert worden. Stattdessen sind einige Resolutionen und Entscheidungen verabschiedet worden, die den Transport von lebenden Tier- und Pflanzenarten zum Thema haben. Die wichtigste davon ist die [Resolution Conf. 10.21 über den Transport von lebenden Arten](#), die empfiehlt, dass die IATA Regelungen zu Lebenden Tieren die CITES Richtlinien in Bezug auf den Lufttransport von Tieren erfüllen, sowie dass die IATA Regelungen für verderbliche Fracht die CITES Richtlinien für den Transport von Pflanzen umfassen, da diese jährlich geändert werden.

Darüber hinaus hat sich die CITES Transport-Arbeitsgruppe mit transportbezogenen Themen auseinandergesetzt; sie berichtet regelmäßig dem Tier- und Pflanzenkomitee. Die aktuellsten Berichte wurden beim zwölften Treffen des Pflanzenkomitees in Leiden, Niederlande, im Mai 2002 ([PC12 Doc. 17](#)) vorgestellt und wieder auf der PC13 (2003) und PC14 (2004) sowie auf dem 20. Tierkomitee-Meeting in Johannesburg, Südafrika in 2004 ([AC20 Doc 13](#)) besprochen. Die Tagungsberichte und Pläne der Transport-Arbeitsgruppe wurden beim 18. Treffen des Pflanzenkomitees im März 2009 in Buenos Aires, Argentinien besprochen ([PC18 Doc. 21](#), <http://www.cites.org/eng/com/PC/18/E-PC18-21-02.pdf>). Es wurden auch Dokumente zum Transport von lebenden Tieren auf dem 23. Tierkomitee-Meeting in Genf in 2008 ([AC23 Doc.16](#)) vorgestellt.

3.1 International Air Transport Association (IATA) Regelungen

Die CITES Resolution 10.21 (*Rev. CoP14*) empfiehlt, dass die [IATA](#) Regelungen zum Transport lebender Tiere und die bezüglich des Transports verderblicher Fracht mit den CITES Richtlinien mit Bezug auf den Lufttransport in Übereinstimmung gebracht werden sollten. Sie sollten von allen CITES-Vertragsstaaten befolgt und in nationales Recht umgesetzt werden. Die Internet-Seite der IATA über den [Lufttransport von lebenden Tieren](#) bietet hilfreiche Informationen, einschließlich wie man ein Exemplar der IATA Richtlinien zum Transport lebender Tiere bestellen kann. Die CITES-Dokumente für die Einfuhr, die Ausfuhr oder den Transport lebender Tiere und Pflanzen sind ungültig, wenn das Tier oder die Pflanze nicht in Übereinstimmung mit den IATA-Richtlinien transportiert worden ist.

Andere relevante Vereinigungen und Informationsquellen sind die [Animal Transportation Association \(AATA\)](#) und die [Independent Pet and Animal Transportation Association \(IPATA\)](#). Die AATA hat ein Handbuch für den Transport von lebenden Tieren entwickelt, das vorwiegend auf Haustiere ausgerichtet ist, aber auch ein Kapitel über Wildtiere beinhaltet und grundlegende Informationen zu CITES und den Anforderungen der CITES-Dokumente bereit stellt.

4. Zurschaustellung von lebenden Tieren und Pflanzen

Es gibt viele Dauerausstellungen von Tieren und Pflanzen auf der ganzen Welt, meist in Form von Zoologischen Gärten, Safariparks, Aquarien, Botanischen Gärten und Orangerien. Alle Dauerausstellungen von Tieren und Pflanzen müssen die Bestimmungen der Verordnungen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einhalten, wie auch die Verfügungen der Gesetze zum Naturschutz, Tierschutz, Tiertransport, Tiermedizin, Pflanzenhygiene und Zoll. Die Haltung von wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Zoologischen Gärten ist zusätzlich auf EU-Ebene seit 1999 durch folgende Richtlinie geregelt:

- [Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 bezogen auf die Haltung von Wildtieren in Zoologischen Gärten](#)

Einige Dachorganisationen von Zoologischen Gärten sind in den letzten Jahrzehnten gegründet worden, um deren Aktivitäten, wie beispielsweise Zuchtprogramme, den Schutz von Arten in freier Natur und öffentliche Bildungsarbeit, zu koordinieren.

- [Weltvereinigung der Zoologischen Gärten und Aquarien \(WAZA\)](#)
- [Europäische Vereinigung der Zoologischen Gärten und Aquarien \(EAZA\)](#)
- [Amerikanische Vereinigung von Zoologischen Gärten und Aquarien \(AZA\)](#)
- [Australo-asiatische regionale Vereinigung von Zoologischen Parks und Aquarien \(ARAZPA\)](#)
- [Panafrikanische Vereinigung der Zoologischen Gärten, Aquarien und Botanischen Gärten \(PAAZAB\)](#)
- [Südostasiatische Vereinigung der Zoologischen Gärten \(SEAZA\)](#)

5. Zurschaustellung von lebenden Tieren und Pflanzen bei Messen und Ausstellungen

Einige EU-Mitgliedsstaaten haben Regelungen, die Tier- und Pflanzenschutz, Gesundheitsaspekte für Menschen und Sicherheitsfragen bei Tier- und Pflanzenausstellungen behandeln. In Deutschland müssen beispielsweise die Organisatoren von Tierverkaufsausstellungen eine spezielle Genehmigung von den örtlichen Behörden bekommen, bevor solche Ausstellungen durchgeführt werden dürfen; es gibt eine Reihe weiterer Bestimmungen zu diesem Thema im deutschen [Tierschutzgesetz](#). Darüber hinaus regelt das [Gutachten über die Mindestanforderungen an die Haltung von Reptilien](#) die Bedingungen für die Organisation von Reptilienausstellungen (“Bedingungen für die Durchführung von Reptilienbörsen”), die beispielsweise eine Kennzeichnung der Tiere mit ihrem deutschen und wissenschaftlichen Namen, ihrer Herkunft (in Gefangenschaft gezüchtet oder aus freier Natur), ihrem Geschlecht und ihrem Schutzstatus vorsehen. Es gibt auch Bestimmungen bezüglich der Unterbringung von, dem Umgang mit und der Ausstellung von giftigen Tieren.

Eine Reihe von Messe-Organisatoren haben ihre eigenen Regeln entwickelt, die auf der nationalen Gesetzgebung und / oder den bereits für andere Messen existierenden Regelungen beruhen. Einige dieser Regelungen sind sehr detailliert und behandeln Themen wie Kennzeichnung, Unterbringung, Umgang, giftige Tiere und Gesundheitsaspekte für den Menschen, wohingegen andere recht kurz und einfach gehalten sind. Für weitere Informationen: siehe [Links](#).

6. Invasive Tier- und Pflanzenarten

Ein weiterer Verantwortungsbereich für die Halter von Tieren und Pflanzen in der EU betrifft exotische Arten, die eine Gefahr für europäische Arten und deren Habitate darstellen können, wenn sie entfliehen oder vorsätzlich freigelassen werden. Wenn exotische Arten es schaffen, sich an ihre neue Umgebung anzupassen und sich dort fortzupflanzen, werden sie zu Invasivarten. Derartige Tiere und Pflanzen, können, selbst wenn sie kleinwüchsig sind, eine nicht zu unterschätzende Gefahr für die weltweite Biodiversität und Wirtschaften werden. Diese Tatsache ist in der letzten Zeit bei Naturschutzforen und Regierungen zunehmend wahrgenommen worden.

6.1 Regelungen, die auf Invasivarten bezogen sind

Einige internationale Vereinbarungen und EU-Richtlinien behandeln dieses Thema zu einem gewissen Grad.

[Die Verordnung \(EG\) Nr. 338/97 des Rates](#) betrifft auch Arten, von denen bekannt ist, dass sie eine ökologische Gefahr für einheimische Arten darstellen (Artikel 3.2(d)). Gegenwärtig sind zwei Tierarten aus diesem Grund gelistet: die **Rotwangenschmuckschildkröte** *Trachemys scripta elegans* und der **Nordamerikanische Ochsenfrosch** *Rana catesbeiana*. Darüber hinaus kann die Europäische Kommission unter Artikel 4.6(d) Einfuhrverbote für lebende Exemplare von bestimmten Arten erlassen (siehe auch [Gesetzgebung/International/ 1.6, Wissenschaftliche Prüfgruppe](#)), die in Anhang B gelistet sind und von denen bekannt ist, dass sie die einheimische Fauna und Flora in der Europäischen Union schädigen können. Dies war für die Rotwangenschmuckschildkröte und den Nordamerikanischen Ochsenfrosch der Fall; die Einfuhr beider Arten in die EU ist seit 1997 verboten.

Die EU-Mitgliedsstaaten haben darüber hinaus ihre eigenen nationalen Gesetze, die Bestimmungen zu Invasivarten beinhalten. Diese Gesetze verbieten in einigen EU-Mitgliedsstaaten die vorsätzliche Freilassung jeder Art aus Gefangenschaft in die freie Natur; in anderen Staaten wird die Ausbringung von bestimmten gelisteten Invasivarten als Gesetzesverstoß betrachtet. Zwischen den EU-Mitgliedsstaaten gibt es folglich Unterschiede in den Regelungen über beispielsweise die Einfuhr, den Besitz und über gewerbliche Tätigkeiten, die auf Invasivarten bezogen sind.

Auch die [Vogelschutzrichtlinie](#) (Richtlinie 79/409/EWG) und die [FFH-Richtlinie](#) (Richtlinie 92/43/EWG) enthalten Artikel, die diese Themen betreffen (zum Beispiel Artikel 11 beziehungsweise 22). Die [Konvention über den Schutz europäischer wildlebender Tier- und Pflanzenarten und natürlicher Habitate](#) (Berner Konvention) und die [Biodiversitätskonvention \(CBD\)](#) schließen ebenso Bestimmungen zu Invasivarten ein. Über gesetzliche Bestimmungen hinaus, können auch einfache Maßnahmen in der Praxis effektiv wirken.

Besonders die versehentliche Freilassung (oder absichtliche Aussetzung von überschüssigen Exemplaren) von lebenden Tieren und lebensfähigen Pflanzenmaterials sollte unter allen Umständen vermieden werden. Besondere Vorsicht sollte bei aquatischen Arten geübt werden, da sich diese extrem schnell verbreiten können (die Grünalge *Caulerpa taxiflora*, eine marine Art, die im Mittelmeer zu einer Plage geworden ist, ist ein gutes Beispiel dafür).

Die Spezialistengruppe [IUCN / SSC / Invasive Species Specialist Group \(ISSG\)](#) hat sich zum Ziel gesetzt, die Bedrohungen für natürliche Ökosysteme und einheimische Arten, die von Invasivarten ausgehen, durch Bewusstseinsbildung über die Gefahren und über die Entwicklung von Wegen zu reduzieren, die diese Arten verhindern, kontrollieren oder ausrotten. Die ISSG hat die [IUCN Richtlinien zur Verhinderung eines Biodiversitätsverlustes durch Invasivarten](#) in Zusammenarbeit mit anderen Experten von Invasivarten und der IUCN Kommission zur Umweltgesetzgebung entwickelt. Die ISSG hat auch die Datenbank [Global Invasive Species Database](#) ausgearbeitet, die sich auf Invasivarten bezieht, die als biodiversitätsgefährdend betrachtet werden. Die Datenbank deckt alle taxonomischen Gruppen ab, von Mikroorganismen bis zu Tieren und Pflanzen.

7. Sicherheit von Tieren und Menschen

7.1 Haltung von gefährlichen oder giftigen Tieren

Bei der Haltung von exotischen Tieren ist es nicht nur wichtig zu verhindern, dass Tiere in natürliche Habitate einwandern, sondern auch potentiellen Gefahren für die Sicherheit von Menschen vorzubeugen. Relevante gesetzliche Bestimmungen sind oft in den nationalen Tierschutzgesetzen enthalten, die festlegen, dass das Entfliehen von gehaltenen Tieren verhindert werden soll. Einige EU-Mitgliedsstaaten haben zusätzlich spezifische Regelungen bezüglich der öffentlichen Ausstellung von gefährlichen und / oder giftigen Tieren zum Beispiel bei Messen ([ref. 5.](#)) eingeführt. In vielen Fällen entscheiden sich die Organisatoren von Messen dafür, die Ausstellung von giftigen Tieren zu verbieten oder sie richten einen speziellen Raum für gefährliche und / oder giftige Tiere ein.

7.2 Krankheitsübertragung von Tieren auf Menschen

Bei der Einfuhr von exotischen Tieren und Pflanzen besteht prinzipiell immer das Risiko, dass die Exemplare Keime oder Parasiten tragen, die nicht unbedingt krankheitserregend für das betreffende Exemplar sind, aber mitunter hochansteckend für Menschen sein können. In einigen Fällen mussten Eilmaßnahmen ergriffen werden, um schwerwiegende Auswirkungen zu verhindern.

Die tödliche Krankheit Salmonellose ist vielleicht die bekannteste von Reptilien übertragene Zoonose (Krankheit, die von Tieren auf Menschen übertragbar ist). Bei Reptilien, zum Beispiel Süßwasserschildkröten, Landschildkröten, Eidechsen, Schlangen und Krokodilen, wurden bisher über 200 verschiedene Salmonellenarten (Bakterien) festgestellt, die alle als für den Menschen gefährlich betrachtet werden. Hobby-Vereinigungen geben hilfreiche Informationen über dieses Thema. Der Kalifornische Schildkrötenverein (Californian Turtle and Tortoise Club) hat beispielsweise für die Halter von Reptilien die [Richtlinien zur Verhinderung von Salmonellen](#) entwickelt.

Ein anderes bekanntes Beispiel ist die Übertragung der **Tollwut** durch Fledermäuse. Viele Institutionen bieten zusätzliche Informationen zu diesem Thema an. Das US Westchester County Department of Health hat eine Internetseite eingerichtet, die Informationen zur Tollwut enthält, einschließlich einer [Broschüre über Tollwut bei Fledermäusen](#). Die Internationale Fledermaus-Schutzorganisation (Bat Conservation International) bietet [Antworten und Fragen zu Fledermäusen und Tollwut](#) an.

Auch Primaten können verschiedene Krankheiten auf Menschen übertragen, zum Beispiel Hepatitis A, Tuberkulose, Herpes B, und andere. Das Wisconsin Primate Research Centre hat eine detaillierte Analyse der [Zoonosen, die von als Haustieren gehaltenen Primaten übertragen werden können \(Zoonoses Acquired from Pet Primates\)](#) veröffentlicht.

Die Internetseite der [AFSSA](#) (Französisches Amt zur Sicherheit von Nahrungsmitteln) (in Französisch und Englisch) geben allgemeine Informationen über tierische Krankheiten, inklusive einer Vielzahl an Dokumenten bezüglich der Vogelgrippe.

Die [Weltorganisation für Tiergesundheit \(OIE\)](#) ist von der [Weltgesundheitsorganisation \(WHO\)](#) als die wichtigste Organisation für Standards zur Tiergesundheit und Zoonosen anerkannt worden. Für Fragen zum Handel mit wildlebenden Tier- und Pflanzenarten können Interessierte bei den einschlägigen Kapiteln des [OIE Codes](#) und des [Aquatic Codes](#) nachschlagen, die sich mit den Krankheiten beschäftigen, die von Bedeutung für die Wirtschaft oder Tiergesundheit sind, und für die wildlebende Tier- und Pflanzenarten anfällig sein oder als Überträger fungieren können.

Aktualisiert im Februar 2009

Copyright © 2006 Europäische Kommission

Die textliche Wiedergabe ist gestattet, vorausgesetzt die Informationsquelle wird zitiert.

Für die Wiedergabe und Verwendung von Abbildungen muss vorab eine Genehmigung eingeholt werden. –©WWF.

Wichtiger Rechtshinweis:

Meinungen, die in diesem Text zum Ausdruck kommen, spiegeln die Ansicht der Verfasser wieder und nicht notwendigerweise die Ansicht von TRAFFIC, der Europäischen Kommission oder von EU-Mitgliedsstaaten. TRAFFIC und die Europäische Kommission übernehmen keine Verantwortung bezüglich der Informationen auf dieser Seite oder jeder anderen mit Links verbundenen externen Internet-Seite.